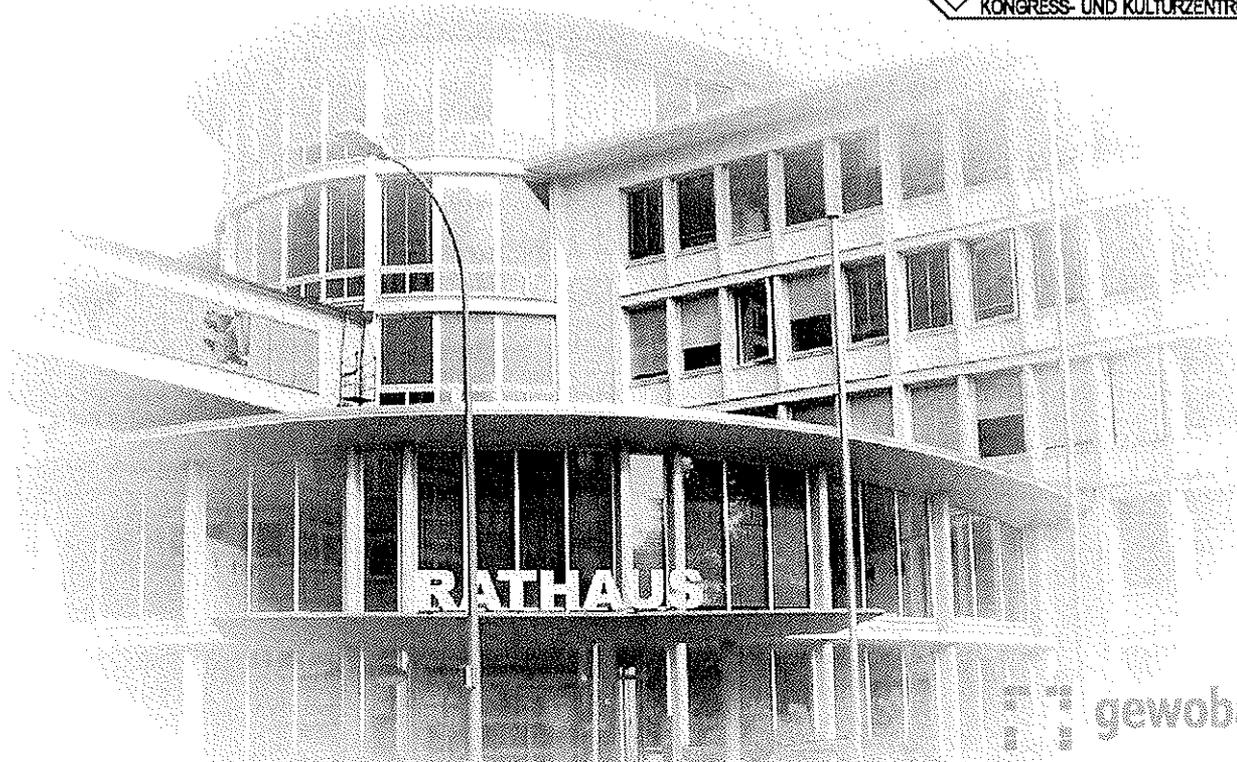


# STADT WETZLAR



**Stadtreinigung**  
Eigenbetrieb der Stadt WETZLAR

**STADTHALLEN**  
**WETZLAR**  
KONGRESS- UND KULTURZENTRUM



**RATHAUS**

gewobau

**enwa**  
energie · wasser · gesellschaft

Gasversorgung  
Lahn-Dill GmbH

WV  
WETZLAR

**SEG**

**GIMMLER**  
BUSREISEN

**WWG**

GI-WZ  
Flugplatz Giessen Wetzlar

**WETZLARER**  
VERWALTUNGS- UND BEWIRTSCHAFTUNGS-GMBH

**ALTZENTRUM**

**WETZLARER** *W/H* **HOF**  
HOTEL  
RESTAURANT

**RegioMIT**  
Regionales Mittelhessen-Quartier

**Lahnpark**  
Natur neu erleben

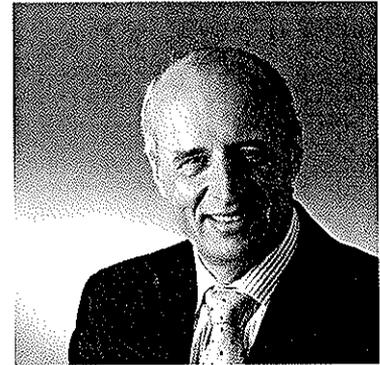
# Beteiligungsbericht 2011

## für das Geschäftsjahr 2010





## Vorwort des Oberbürgermeisters



Um das Wohl des Gemeinwesens zu wahren, nimmt das städtische Gemeinwesen viele Aufgaben wahr. Auch die Eigenbetriebe der Stadt Wetzlar und verschiedene Gesellschaften sowie Vereine und Verbände tragen maßgeblich zum Erhalt und zur Verbesserung des Gemeinwohls bei.

Um über die Tätigkeiten des städtischen Gemeinwesens zu berichten, lege ich Ihnen den Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar 2011 für das Geschäftsjahr 2010 gemäß § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung vor. In diesem Bericht sind die Unternehmensdaten der Eigenbetriebe und der wesentlichen Gesellschaften zusammengefasst dargestellt. Wie bereits im Vorjahr ist er in Zusammenarbeit einiger Ämter der Stadtverwaltung, der Eigenbetriebe der Stadt Wetzlar und den Gesellschaften entstanden.

In diesem Jahr erscheint der mittlerweile siebte Beteiligungsbericht. Somit kann die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen über mehrere Jahre grafisch aufbereitet und verfolgt werden.

Der Beteiligungsbericht wird jedes Jahr fortgeschrieben und an die eingetretenen Änderungen angepasst.

Ich freue mich, Ihnen mit diesem Beteiligungsbericht 2011 für das Geschäftsjahr 2010 einen Einblick über den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Wetzlar geben zu können und hoffe, dass er Ihre Aufmerksamkeit findet.

Wetzlar,

Detleff  
Oberbürgermeister



**Vorwort des Oberbürgermeisters****A Allgemeines**

	<u>Seite</u>
<b>1. Kommunalrechtliche Grundlagen</b>	1
<b>2. Rechts- und Organisationsformen</b>	2
2.1 Öffentlich-rechtlich	2
2.1.1 Regiebetrieb	2
2.1.2 Eigenbetrieb	2
2.1.3 Zweckverband	2
2.1.4 Wasser- und Bodenverband	3
2.2 Privatrechtlich	3
2.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	3
2.2.2 Aktiengesellschaft (AG)	3
2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)	3
2.2.4 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	4
2.2.5 Genossenschaften	4
2.2.6 Eingetragener Verein (e.V.)	4
2.2.7 Stiftung	4
<b>3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien</b>	5
<b>4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen</b>	6
<b>5. Prüfung der Jahresabschlüsse</b>	7
5.1 Gesellschaften	7
5.2 Eigenbetriebe	7
<b>6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO</b>	8
6.1 Inhalte des Beteiligungsberichtes	9
6.2 Grundlagen des Unternehmens	9
6.3 Unternehmenskennzahlen	9
6.4 Verbindung zum städtischen Haushalt	9
6.5 Unternehmensverlauf und –entwicklung	9
6.6 Darstellung der Bezüge	10
<b>7. Vermögensrechnung (Bilanz)</b>	10



	<u>Seite</u>
<b>B    Übersichten Beteiligungsstruktur</b>	
1.   Konzernübersicht	11
2.   Beteiligungsstruktur	12
3.   Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen	13
<b>C    Einzeldarstellungen der Eigenbetriebe und Gesellschaften</b>	
1.    Altenzentrum Wetzlar gGmbH	14 – 19
2.    Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	20 – 27
3.    Eigenbetrieb Wetzlarer Stadthallen	28 – 34
4.    Enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH	35 – 48
5.    Flugplatz Gießen - Wetzlar GmbH	49 – 53
6.    Gasversorgung Lahn-Dill GmbH	54 – 62
7.    Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	63 – 69
8.    Lahnpark GmbH	70 – 74
9.    Regio MIT GmbH	75 – 80
10.   Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH	81 – 91
11.   Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	92 – 100
12.   Wetzlar Arena GmbH	101 – 105
13.   Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltungs GmbH	106 – 112
14.   Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	113 – 117
15.   Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	118 – 124
<b>D    Glossar</b>	125 – 132
<b>E    Anlagen</b>	
<b>Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte</b>	
1.    Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde §§ 121 Hessische Gemeindeordnung	133 – 137
2.    §53 –54 Haushaltsgrundsätzegesetz	138
<b>F    Impressum</b>	



# Allgemeines





## 1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der seit 01.04.2005 geltenden Fassung dürfen sich Gemeinden wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebensogut wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für am 01.04.2004 bereits ausgeübte Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich. Weiter regelt § 122 HGO, dass eine Gemeinde eine Gesellschaft, die auf dem Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält und
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht unter bestimmten Kriterien aufgestellt und geprüft wird.



Darüber hinaus regelt § 123 a HGO, dass ein jährlicher Beteiligungsbericht vorzulegen ist.

## **2. Rechts- und Organisationsformen**

### **2.1 Öffentlich-rechtlich**

#### **2.1.1 Regiebetrieb**

Regiebetriebe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind organisatorisch, rechtlich, personell und haushaltsrechtlich Bestandteil der Stadtverwaltung und haben keine eigenen Organe. Sie sind Teil der städtischen Haushaltspläne/Haushaltswirtschaft.

#### **2.1.2 Eigenbetrieb**

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EBG) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbstständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

#### **2.1.3 Zweckverband**

Zweckverbände sind rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Mitglieder berechtigt bzw. verpflichtet sind. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Organe der Zweckverbände sind der Vorstand als Verwaltungsbehörde und die Versammlung als Beschlussgremium. Mitglieder können nur Gebietskörperschaften sein. Die Mitglieder für die Versammlung werden durch die Gemeindevertretungen gewählt.



### **2.1.4 Wasser- und Bodenverband**

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie verwalten sich auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und ihrer Satzung selbst. Wasser- und Bodenverbände können nur Aufgaben im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft, Bodenordnung und der Landwirtschaft übernehmen. Mitglieder können nicht nur Gebietskörperschaften, sondern auch andere natürliche und juristische Personen sein. Organe sind der Vorstand und die Versammlung.

## **2.2 Privatrechtlich**

### **2.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital (mindestens 25.000 €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

### **2.2.2 Aktiengesellschaft (AG)**

Aktiengesellschaften sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Stammkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind nur mit den von ihnen erworbenen Aktien am Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für Verbindlichkeiten der AG zu haften. Organe der AG sind der Vorstand als verantwortliches Geschäftsführungsorgan nach Innen und Außen, der Aufsichtsrat als Kontroll- und Überwachungsorgan und die Hauptversammlung der Aktionäre als Beschlussorgan. Im Gegensatz zur GmbH sieht das Aktienrecht umfassende Regelungen und Formvorschriften vor, so dass für die individuelle Ausgestaltung wenig Raum bleibt.

### **2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)**

Kommanditgesellschaften sind Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär) und die Haftung mindestens eines weiteren Gesellschafters auf seine Kapitaleinlage beschränkt ist (Kommanditist). Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG. Gesellschafter der KG können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein (z. B. GmbH & Co.KG).



#### **2.2.4 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind auf Vertrag beruhende Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Im Außenverhältnis sind alle Gesellschafter zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigt und haften unbegrenzt persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

#### **2.2.5 Genossenschaften**

Genossenschaften sind rechtlich selbstständige Gesellschaften, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Im Regelfall haften die Genossen nur in Höhe ihres Geschäftsanteils; im Statut der Genossenschaft wird geregelt, ob und in welcher Höhe die Genossen im Konkursfall zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind. Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung.

#### **2.2.6 Eingetragener Verein (e. V.)**

Eingetragene Vereine sind auf Mitgliedschaftsbasis beruhende freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Mit Eintragung ins Vereinsregister wird der e. V. zur rechtsfähigen juristischen Person. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins, der Verein aber für zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen seiner Organe. Organe des e. V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **2.2.7 Stiftung**

Stiftungen sind rechtsfähige Organisationen zur Verwaltung eines von einem oder mehreren Stiftern eingebrachten Vermögenswertes. Im Vordergrund steht die zweckbestimmte Verwendung der Erträge bei gleichzeitiger Erhaltung des Stiftungsvermögens. In der Stiftungsverfassung müssen Regelungen über die Organe getroffen werden. Vom Gesetz vorgeschrieben ist nur der Vorstand; in der Regel wird aber ein Überwachungsorgan (Stiftungsrat, Aufsichtsrat, Beirat oder Kuratorium) gebildet.

Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der §§ 120, 115 HGO verwaltet. Als einziges Organ entscheidet üblicherweise ein Stiftungsbeirat über die Verwendung der Erträge.



### **3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

In Anwendung dieser Vorschrift bestellt der Magistrat für die Gesellschafterversammlungen von Eigengesellschaften neben dem Oberbürgermeister oder dem von ihm bestimmten Mitglied zwei weitere Mitglieder des Magistrats als Vertreter der Stadt. Bei Beteiligungsgesellschaften ist die Zahl der Magistratsvertreter vom Gesellschaftsanteil der Stadt abhängig.

Bei der Frage der Weisungsgebundenheit kollidieren Gemeinderecht und Gesellschaftsrecht. Während § 125 HGO ausdrücklich ein Weisungsrecht vorsieht, gehen GmbH-Gesetz und Aktien-Gesetz von einem weisungsfreien Mandat der Aufsichtsratsmitglieder aus. Da insoweit Bundesrecht Landesrecht bricht, ist weisungswidriges Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat gesellschaftsrechtlich wirksam. Normalerweise



weise kann ein solcher Konflikt nicht entstehen, da sich das Interesse der Stadt und der Beteiligungsgesellschaft unabhängig von der Organisationsform decken sollten. Wenn vom Magistrat bestellte Vertreter in Beteiligungsgremien dauerhaft weisungswidrig „Oppositionspolitik“ betreiben, besteht die Möglichkeit der Abberufung nach § 125 Abs. 1 Satz 6 HGO.

#### **4. Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Kommunen**

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß den §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichtungs- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungsprüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Bei acht Gesellschaften sind im Gesellschaftsvertrag Prüfungsrechte für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO i.V.m. § 54 Abs. 1



HGrG eingeräumt worden. Dies sind: enwag, Gasversorgung Lahn-Dill GmbH, Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH, Stadtentwicklungsgesellschaft, Wetzlarer Arena GmbH, Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH, Altenzentrum Wetzlar gGmbH.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag des Magistrats, des Oberbürgermeisters oder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

## **5. Prüfung der Jahresabschlüsse**

### **5. 1 Gesellschaften**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.

### **5.2 Eigenbetriebe**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigbG) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigbG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigbG).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem.



§ 5 Nr. 11 EigbG i.V.m. § 27 Abs. 3 EigbG über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO. Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtenaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO dem Oberbürgermeister vor.

## **6. Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO**

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a Hessische Gemeindeordnung, der die Erstellung und der Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Wetzlar ab dem Jahr 2005 verpflichtet einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar 2011 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2010.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den Fünftel Teil der Anteile verfügt in Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurden die zwei Eigenbetriebe und die wesentlichen mittelbaren Beteiligungen mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten sind und berechtigt sind diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter [www.wetzlar.de](http://www.wetzlar.de) veröffentlicht.



### **6.1 . Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO**

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

### **6.2 Grundlagen des Unternehmens**

Dieser Punkt beinhaltet wie gesetzlich gefordert die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche Zweckerfüllung – bestätigt.

### **6.3 Unternehmenskennzahlen**

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf. Die beiden Graphiken stellen die wirtschaftliche Entwicklung seit dem Jahr 2004 dar.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende. Soweit diese nicht vorliegen, werden sie umgehend als Ergänzungslieferung nachgereicht.

### **6.4 Verbindungen zum städtischen Haushalt**

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2010.

### **6.5 Unternehmensverlauf und –entwicklung**

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2010 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2011.



## **6.6 Darstellung der Bezüge**

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angabe der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch, so dass diese nicht genannt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Gremien wird in den jeweiligen Einzeldarstellungen aufgeführt.

## **7. Vermögensrechnung (Bilanz)**

Die Stadt Wetzlar erstellt zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. die Eigenbetriebe, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Wetzlar.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO – Doppik) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO – Doppik) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen“ und „Beteiligungen“ unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen die mehrheitlich (über 50 – 100 %) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet bei denen die Stadt Wetzlar über mindestens einem Fünftel verfügt.

In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20 % und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.

1. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 wurde im Januar 2011 vom Magistrat aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.
2. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
3. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2011 wurde die Eröffnungsbilanz gem. § 59 GemHVO-Doppik festgestellt.



# Übersichten





# Konzernübersicht

## Anteile an verbundenen Unternehmen

Abwasserverband Wetzlar	79,5 %
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	100 %
Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH	100 %
Stadtreinigung Wetzlar	100 %
Wetzlarer Stadthallen	100 %
enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH	50,1 %
Gasversorgung Lahn-Dill GmbH	50 % enwag
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	25,1 %
Werner Gimmer Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	100 %
Wetzlar Arena GmbH	100 %
Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	95,59 %
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	51 %
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	88,21 %

## Beteiligungen

Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH	35 %
Lahnpark GmbH	25 %
Zweckverband Hallenbad Waldgirmes	33 %
Zweckverband Sparkasse Wetzlar	20 %

## Sonstige Finanzanlagen

### Anteile unter 20 %

Kommunales Gebietsrechenzentrum – KIV in Hessen
RegioMIT 10 %
Rhein-Main-Verkehrsbund 3,704 %
Verkehrsverbund Lahn-Dill
Wasserverband Kleebach 8,98 %
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke 11,68 %

## Genossenschaften

Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg eG
Volksbank Wetzlar Weilburg eG



# Beteiligungsstruktur

## Stadt Wetzlar

### Vermögensrechnung Stadt Wetzlar

Eigenbetrieb Wetzlarer Stadthallen

Eigenbetrieb Stadtreinigung

Altenzentrum Wetzlar gGmbH

Flugplatz Gießen-Wetzlar GmbH

Abwasserverband Wetzlar

Zweckverband Hallenbad Waldgirmes

Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH

Zweckverband Sparkasse Wetzlar

Sparkasse Wetzlar

Lahnpark GmbH

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Zweckverband Mittelhessische  
Wasserwerke

Verkehrsverbund Lahn-Dill

Kommunales Gebietsrechenzentrum –  
KIV in Hessen

Wasserverband Kleebach

Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg eG

Volksbank Wetzlar Weilburg eG

### Bilanz Eigenbetrieb Stadthallen

Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH

enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH

Gasversorgung Lahn-Dill GmbH

Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe  
und Reisebüro GmbH

Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH

Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs  
GmbH

Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH (WWG)

Wetzlar Arena GmbH



## 1. Übersicht wirtschaftlicher Daten der Eigenbetriebe und Beteiligungen (mind. 20%)

Gesellschaft	Stammkapital		Anteil der Stadt		Stammkapital-anteil		Bilanzdaten 2010			G u V- Daten 2010		
			Prozent	Euro	Anlagevermögen TEuro	Eigenkapital TEuro	Bilanzsumme TEuro	Umsatzerlöse /Erträge TEuro	Personal-aufwand TEuro	Ergebnis TEuro		
Eigenbetrieb Stadtreinigung	1.300.000,00 €		100,00%	1.300.000,00 €	4.519	1.667	5.270	8.577	2.946	11		
Eigenbetrieb Wetzlarer Stadthallen	16.286.180,29 €		100,00%	16.286.180,29 €	54.296	32.209	55.770	608	988	-1.317		
Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH	1.354.923,50 €		100,00%	1.354.923,50 €	10.057	585	12.880	11.626	5.008	121		
Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH	51.129,19 €		100,00%	51.129,19 €	0	85	1.443	144	15	9		
Wetzlar Arena GmbH	25.000,00 €		100,00%	25.000,00 €	0	23	24	0	0	-1		
Altenzentrum Wetzlar gGmbH	209.000,00 €		100,00%	209.000,00 €	4.791	1.912	5.499	4.643	3.334	138		
Wetzlarer Hof Grundstücksverwaltung GmbH	335.816,51 €		98,96%	332.339,73 €	2.000	1.660	2.007	167	8	2		
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH	4.800.000,00 €		88,21%	4.234.080,00 €	73.836	29.712	80.247	15.600	2.107	1.687		
Wetzlarer Verwaltungs- und Bewirtschaftungs GmbH	51.129,19 €		51,00%	26.075,89 €	91	138	327	1.781	692	106		
enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH	17.000.000,00 €		50,10%	8.517.000,00 €	34.462	27.249	56.743	55.616	7.558	3.201		
Gasversorgung Lahn Dill	5.138.483,41 €		50% (enwag)	2.569.241,70 €	3.418	6.411	9.715	7.510	0	1.754		
Flugplatz Gießen - Wetzlar GmbH	76.693,78 €		35,00%	26.842,82 €	0	98	99	0	0	1		
Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH	1.533.875,64 €		25,10%	384.491,49 €	73.425	31.958	79.022	13.421	2.216	1.166		
Lahnpark GmbH	28.000,00 €		25,00%	7.000,00 €	0	27	49	92	9	-1		

